

**3. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Mainz
für die Haushaltsjahre 2023 und 2024
vom 09.10.2024**

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 i.V.m. § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GUVl. S 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl S. 133) folgende
3. Nachtragshaushaltssatzung 2024 beschlossen:

§ 1 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahme erforderlich ist, wird festgesetzt

	gegenüber bisher Euro	verändert sich um Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
zinslose Kredite auf	0	0	0
zerzinstete Kredite auf	0	75.483.286	75.483.286
zusammen auf	0	75.483.286	75.483.286

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, werden von 30.400.941 Euro auf 87.731.024 Euro festgesetzt.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, werden von 0 Euro auf 55.125.354 Euro festgesetzt.

§ 3 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt für das Wirtschaftsjahr 2024 auf

	gegenüber bisher Euro	verändert sich um Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen			
a) Kommunale Datenzentrale auf	900.000	900.000	0
b) Gebäudewirtschaft auf	0	0	0
c) Stadtreinigung	0	0	0
zusammen auf	900.000	900.000	0
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung			
a) Kommunale Datenzentrale auf	0	300.000	300.000
b) Gebäudewirtschaft auf	0	0	0
c) Stadtreinigung	0	2.000.000	2.000.000
zusammen auf	0	2.300.000	2.300.000
3. Verpflichtungsermächtigungen			
a) Kommunale Datenzentrale auf	0	0	0
b) Gebäudewirtschaft auf	0	0	0
c) Stadtreinigung	0	0	0
zusammen auf	0	0	0

§ 4 Übrige Bestimmungen

Alle übrigen Bestimmungen der Haushaltssatzung in Gestalt der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Haushaltsjahre 2023 und 2024 bleiben unverändert.

Mainz, Oktober 2024
Stadtverwaltung

Nino Haase
Oberbürgermeister

Ergänzung zu den Vollzugsbestimmungen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

5. Festsetzung durch die 3. Nachtragshaushaltssatzung 2023/2024

Die Festsetzung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kredite und der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in der 3. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 korrespondiert nicht mit dem genehmigten Doppelhaushaltsplan 2023/2024.

Soweit keine freien liquiden Mittel zur Verfügung stehen, dürfen die Ansätze im Doppelhaushaltsplan 2023/2024 nur in Anspruch genommen werden, wenn durch die geplante Maßnahme die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt nicht beeinträchtigt wird oder ein Ausnahmetatbestand nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO vorliegt.